

## Beschlussvorlage

öffentlich       nichtöffentlich

▼ Beratungsfolge	▼ Sitzungstermin	▼ TOP
Bildungsausschuss	10.04.2018	2
Rat	29.05.2018	

**Erlass einer geänderten Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Offenen Ganztagschulen der Stadt Monschau im Primarbereich**

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Monschau beschließt die als Anlage 1 beigefügte 2. Änderungssatzung zur Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Offenen Ganztagschulen der Stadt Monschau im Primarbereich (OGS-Satzung) vom 24.02.2015.

**Beratungsergebnis:**

Gremium	Sitzung am	Ein- stimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enth.	Lt. Be- schluss- vorschlag	Abweichen- der Beschluss (Rücks.)
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## A. SACHVERHALT UND RECHTSLAGE

Die Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Offenen Ganztagschulen der Stadt Monschau im Primarbereich (OGS-Satzung) wurde am 24.02.2015 vom Rat der Stadt Monschau beschlossen und durch 1. Änderungssatzung vom 17.07.2017 erweitert.

Durch die Bearbeitung hat sich seit Einführung der Änderungssatzung gezeigt, dass diese die Beitragspflicht der Pflegeeltern nicht explizit genug aufzeigt.

Zwecks Konkretisierung dieser Beitragspflicht wird die Satzung unter § 4 – Beitragspflichtige erweitert und die Pflegeeltern werden ausdrücklich mit aufgeführt. Die entsprechende 2. Änderungssatzung ist als Anlage 1 beigefügt.

Als Anlage 2 ist die vollständige Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Offenen Ganztagschulen der Stadt Monschau im Primarbereich beigefügt, wobei die Änderungen durch die 2. Änderungssatzung bereits eingepflegt sind.

## B. RECHTSLAGE

Die Zuständigkeit für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen obliegt gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. F) GO dem Rat.

## C. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.

  
(Ritter)

Mitzeichnung Kämmerer:  
  
(Boden)



**2. Änderungssatzung vom ..... zur Benutzungs- und  
Entgeltsatzung für die Offenen Ganztagschulen der Stadt Monschau  
vom 24.02.2015**

---

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.12.2016 (GV NRW S. 1052) und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV NRW S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GV. NRW. S. 834), hat der Rat der Stadt Monschau unter Abänderung der seit 01.08.2015 gültigen Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Offenen Ganztagschulen der Stadt Monschau im Primarbereich in seiner Sitzung am ..... folgende 2. Änderung der Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Offenen Ganztagschulen der Stadt Monschau im Primarbereich beschlossen:

**Artikel I**

1. § 4 – „Beitragspflichtige“ wird wie folgt ergänzt :

In Satz 1 wird den Worten „Beitragspflichtig sind die Eltern“ folgender Passus hinzugefügt „ und die Pflegeeltern im Sinne des § 33 SGB VIII“ .

In Satz 2 1.Halbsatz wird das Wort „Elternteil“ um die Worte „bzw. Pflegeelternanteil“ ergänzt.

In Satz 2 2.Halbsatz wird das Wort „Eltern“ ebenfalls durch die Worte „bzw. Pflegeeltern“ ergänzt.

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.08.2018 in Kraft.

Monschau, den \_\_\_\_\_

Stadt Monschau

Die Bürgermeisterin

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 2. Änderungssatzung vom \_\_\_\_\_ zur Änderung der Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Offenen Ganztagschulen der Stadt Monschau vom 24.02.2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, es würde geltend gemacht, dass

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) Die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) Der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat  
oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Monschau, den \_\_\_\_\_

Die Bürgermeisterin

## **2. Änderung der Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Offenen Ganztagschulen der Stadt Monschau im Primarbereich (OGS – Satzung)**

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), des § 9 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.12.2016 (GV NRW S. 1052) und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 30. Oktober 2007 (GV NRW S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 622), hat der Rat der Stadt Monschau unter Abänderung der seit 01.08.2017 gültigen Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Offenen Ganztagschulen der Stadt Monschau im Primarbereich in seiner Sitzung am 29.05.2018 folgende 2 Änderung der Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Offenen Ganztagschulen der Stadt Monschau im Primarbereich beschlossen:

### **§ 1 – Offene Ganztagschule im Primarbereich**

- (1) Die Stadt Monschau betreibt an ihren Schulen im Stadtgebiet Offene Ganztagschulen (OGS) im Primarbereich. Die OGS bieten zusätzlich zum planmäßigen Unterricht an Unterrichtstagen und in Absprache mit der Schulleitung an beweglichen Ferientagen außerhalb der Unterrichtszeit (außerunterrichtliche Angebote) an. Im Rahmen dieser Angebote beginnt die Regelbetreuungszeit spätestens um 8.00 Uhr und endet frühestens um 15.00 Uhr. Sie kann im Bedarfsfalle abweichend festgesetzt werden.
- (2) Die Teilnahme am Angebot der OGS ist grundsätzlich freiwillig.
- (3) Ein Anspruch auf Teilnahme am Angebot der OGS besteht nicht.
- (4) Für die Durchführung der Angebote in der Regelbetreuungszeit kooperiert die Stadt Monschau mit Dritten wie z.B. freien Trägern der Jugendhilfe, Vereinen, Verbänden oder Elterninitiativen.

### **§ 2 – Anmeldung, Abmeldung, Ausschluss**

- (1) Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ist für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.) verbindlich. Sie verpflichtet zur Teilnahme an fünf Tagen pro Woche. Die Anmeldung ist schriftlich durch die Eltern oder Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung vorzunehmen.

- (2) Die Aufnahme ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung unter pädagogischen und sozialen Gesichtspunkten nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Eine vorzeitige, unterjährige Abmeldung durch die Eltern/Erziehungsberechtigten ist in begründeten Ausnahmefällen (z.B. bei Wegzug, Schulwechsel, unvorhersehbaren Förder- oder Betreuungsbedarfen, Wechsel der Personensorge für den Schüler) möglich. Sie muss mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich gegenüber der Schulleitung erfolgen.
- (4) Ein Kind kann von der weiteren Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS ausgeschlossen werden; insbesondere wenn
  - die Eltern/Erziehungsberechtigten ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen,
  - die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind,
  - das Kind das Angebot nicht mehr oder nicht mehr regelmäßig wahrnimmt,
  - das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht mehr zulässt (analoge Anwendung § 53 Schulgesetz NRW).

### **§ 3 – Elternbeitrag**

- (1) Für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS erhebt die Stadt Monschau einen Elternbeitrag als öffentlich-rechtliches Entgelt.
- (2) Er wird als Jahresbeitrag festgesetzt und in 12 monatlichen Teilbeträgen fällig. Erhebungszeitraum ist das Schuljahr (01.08. – 31.07.). Die Beitragspflicht wird durch die Schließzeiten der OGS nicht berührt. Mit dem Elternbeitrag sind weder die Kosten einer Mittagsverpflegung noch die Kosten einer Ferienbetreuung abgegolten.
- (3) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr in die OGS aufgenommen, ist der Elternbeitrag anteilig, jedoch immer für volle Monate zu entrichten. Der Monat, in dem die Aufnahme erfolgt, wird in voller Höhe berechnet.
- (4) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr abgemeldet oder ausgeschlossen, ist der Beitrag bis zum Ende des Monats in dem die Abmeldung bzw. der Ausschluss wirksam wird, zu entrichten.

### **§ 4 – Beitragspflichtige**

Beitragspflichtig sind die Eltern und die Pflegeeltern im Sinne des § 33 SGB VIII bzw. die Erziehungsberechtigten eines Kindes, das an den Angeboten der OGS teilnimmt bzw. teilnehmen kann. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil bzw. Pflegeeltern bzw. Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. Pflegeeltern oder Erziehungsberechtigten. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## § 5 – Beitragshöhe

(1) Der Elternbeitrag bemisst nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen wie folgt:

Einkommensgruppe	Jahresbruttoeinkommen €	Monatlicher Elternbeitrag €
1.	bis 12.000 €	10 €
2.	bis 24.000 €	20 €
3.	bis 36.000 €	45 €
4.	bis 48.000 €	65 €
5.	bis 60.000 €	90 €
6.	über 60.000 €	120 €

(2) Nehmen zwei oder mehr Geschwister gleichzeitig an den Angeboten der OGS teil, so reduziert sich der Beitrag für das zweite auf 50 % des Erstbeitrages. Jedes weitere angemeldete Geschwisterkind ist beitragsfrei.

## § 6 – Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) mit der Ausnahme, dass Kinderbetreuungskosten im Sinne des EStG nicht abzugsfähig sind. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gemäß Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 hinzugerechnet, soweit es den Betrag von monatlich 300

€ übersteigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht feststeht, wird der Elternbeitrag auf der Grundlage des Jahreseinkommens des vorangegangenen Kalenderjahres oder des zu erwartenden Jahreseinkommens festgesetzt.

### **§ 7 – Beleg- und Mitteilungspflicht**

- (1) Bei Anmeldung zur Teilnahme an außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten und danach auf Verlangen haben die Betragspflichtigen nach § 3 schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 5 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist.
- (2) Solange Angaben zur Einkommenshöhe und geforderte Nachweise fehlen, ist in der Regel der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensgruppe zu leisten.
- (3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Einstufung in eine andere Einkommensgruppe führen können, sind der Stadt Morschau unverzüglich mitzuteilen. Ergibt sich daraus eine Anpassung des Elternbeitrages, wird dieser rückwirkend ab dem Monat neu festgesetzt, der auf die Änderung folgt.

### **§ 8 – Ermäßigungen**

- 1) Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz wird pauschal der Elternbeitrag der ersten Einkommensgruppe erhoben. Sollte der Leistungsbezieher / die Leistungsbezieherin während des Kalenderjahres eine Erwerbstätigkeit aufnehmen und aus dem Leistungsbezug ausscheiden, so werden die gezahlten Transferleistungen jedoch in voller Höhe zum Jahreseinkommen hinzugerechnet.

- 2) Pflegeeltern im Sinne des §33 SGB VIII sind nicht vom Beitrag befreit. Sie werden anhand Ihres Einkommens festgesetzt, jedoch höchstens mit Einkommensgruppe 3.
- 3) Kinder in Heimunterbringung sind vom Beitrag befreit.

### **§ 9 – Fälligkeit und Vollstreckung**

- (1) Die Elternbeiträge nach dieser Satzung werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und sind bis zum 15. eines jeden Monats fällig.
- (2) Rückständige Elternbeiträge werden im Verwaltungszwangungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW beigetrieben.

### **§ 10 – Inkrafttreten**

Diese **2. Änderung** der Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Offenen Ganztagschulen der Stadt Monschau im Primarbereich tritt am **01.08.2018** in Kraft.